

„Er hat die Manneszucht zersetzt“

So urteilte Hans Filbinger, heute Ministerpräsident in Stuttgart, als Marinerichter nach Kriegsende

Für Law and order und gegen den Verfall der rechten Staatsgesinnung streitet CDU-Ministerpräsident Hans Filbinger im baden-württembergischen Wahlkampf — wie schon der Marinestabsrichter Dr. Filbinger noch drei Wochen nach Kriegsende: Am 29. Mai 1945 bestrafte er in Norwegen den Obergefreiten Kurt Petzold per „Feldurteil“ mit sechs Monaten Gefängnis, weil der Angeklagte „ein hohes Maß von Gesinnungsverfall“ gezeigt habe — während Filbinger, so erinnert sich Petzold, damals selber noch „unseren geliebten Führer“ rühmte, der „das Vaterland wieder hochgebracht hat“. Filbinger heute über seinen Richterspruch von damals: „So ein Urteil war notwendig, um die Disziplin im Lager zu halten und eine Intervention der Gewahrsamsmächte zu verhindern. Im übrigen: Meine antinazistische Einstellung ist bekannt und belegt.“

Beglaubigte Abschrift

Gericht
des Kommandanten der
Seeverteidigung Oslofjord.
StL J I 204/45

Feldurteil

im Namen des Deutschen Volkes.
In der Strafsache gegen den ... Kurt Petzold, geb. am 14. 7. 1920 in Frankfurt am Main, vom Kommando 3. Batt. Flakabteilung 562 hat ein am 29. Mai 1945 in Steinsnes bei Horten auf Befehl des Gerichtsherrn und Kommandanten der Seeverteidigung Oslofjord zusammengetretenes Feldkriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter:

1. Marinestabsrichter Dr. Filbinger, Verhandlungsleiter,
2. Kptlt. Jähnel
3. Ob.Gfr. Zimmermann als mil. Beisitzer,

als Vertreter der Anklage:

Marineoberstabsrichter Harms
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

M.A.Ob.Gfr. Zeindl — allgemein verpflichtet —

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Erregens von Mißvergnügen, Gehorsamsverweigerung und Widersetzung zu einer Gefängnisstrafe von 6—sechs Monaten verurteilt.

Gründe:

I. Der 24jährige, ledige Angeklagte ist Abiturient und wurde im Jahre 1941 auf Grund freiwilliger Meldung zur Luftwaffe (Flak) einberufen, nachdem er schon 1 Jahr, von

1939 bis 1940, beim Arbeitsdienst gedient hatte. Er kam zu verschiedenen Flakabteilungen nach Stralsund, Berlin, Brüssel und befindet sich seit August 1943 in Norwegen. Nach seinen Angaben ist er weder gerichtlich noch disziplinar vorbestraft...

II. Am 10. Mai 1945 erhielt der Angeklagte von seinem Batteriefeldchef den Befehl, in ein anderes Quartier der Batterie umzuziehen. Nachdem der Angeklagte zunächst geantwortet hatte: Jawohl!, wandte er sich nach kurzer Zeit wieder an den Batteriefeldchef und erklärte ihm, er werde diesen Befehl nicht ausführen. Hierbei machte er folgende Äußerungen: „Die Zeiten sind jetzt vorbei. Ich bin ein freier Mann. Ihr habt jetzt aus-



Ex-Marinestabsrichter Filbinger
„Hohes Maß von Gesinnungsverfall“

geschissen. Ihr Nazihunde, Ihr seid schuld an diesem Krieg. Ich werde bei den Engländern schon sagen, was Ihr für Nazihunde seid, dann kommt meine Zeit“.

Der Batteriefeldchef ließ ihn auf Grund dessen festnehmen, und zwar in der Weise, daß je 1 Mann ihn links und rechts an den Handgelenken faßte. Der Angeklagte erklärte, er folge der Festnahme, man solle ihn aber frei gehen lassen und versuchte mit Gewalt, sich aus den Händen der Wachsoldaten zu befreien.

Diesen Sachverhalt hat der Angeklagte zugegeben. Er sei durch vorangegangenen Alkoholgenuß in Aufregung gewesen und habe den

Befehl des Batteriefeldchefs auf die Denunziation eines NS-Führungsmanes seiner Flakbedienung zurückgeführt. Er selbst habe seiner antinationalsozialistischen Gesinnung in den letzten Tagen des öfteren Luft gemacht. Zu seinen Vorgesetzten habe kein Vertrauensverhältnis bestanden, da diese sich bei der Verpflegung Sondervorteile verschafft und bei Feiern mit Norwegerinnen fremdländische Sender gehört hätten.

Aus den Meldungen des Oberwachtmeisters Schulz, des Oblt. Klesse und Oblt. Komsthöft ergibt sich, daß der Angeklagte bislang in der Batterie sich einwandfrei verhalten habe und als Unteroffizieranwärter vorgesehen war. Seit dem 1. Mai habe er sich jedoch aufsässig und undiszipliniert gezeigt, obwohl er ehemaliger HJ-Führer war. Beim Antreten im Glied habe er durch seine schlechte Haltung die Kameraden negativ beeinflusst. Demonstrativ habe er von dem Hoheitsabzeichen seiner Mütze und seines Uniformrocks das Hakenkreuz entfernt.

III. Durch sein Verhalten hat der Angeklagte den Gehorsam durch Wort und Tat verweigert. Gleichzeitig hat er dadurch Mißvergnügen bei seinen Kameraden in bezug auf den Dienst erregt und schließlich durch das Verhalten bei der Festnahme es unternommen, einen Vorgesetzten mit Gewalt an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern. Er hat sich nach den §§ 102, 94, 96 MStGB vergangen...

IV. Der Angeklagte hat es bewußt darauf angelegt, sich gegen Zucht und Ordnung aufzulehnen. Seine Äußerungen stellen ein hohes Maß von Gesinnungsverfall dar. Bei seiner Vorbildung hätte der Angeklagte in den kritischen Tagen ein Vorbild für seine Kameraden sein sollen, statt dessen hat er zersetzend und aufwiegend für die Manneszucht gewirkt. Mildernd konnte nur in Betracht kommen, daß unter Umständen in der fraglichen Batterie die Verhältnisse nicht so gewesen sind, wie sie hätten sein sollen. Das Gericht sah mit Rücksicht hierauf eine Strafe von sechs Monaten Gefängnis als angemessene Sühne an.

gez. Dr. Filbinger

Daß diese Abschrift mit dem Original wörtlich übereinstimmt wird beglaubigt.

(Siegel)

Steinsnes, den 19.6.1945